



EINWOHNERGEMEINDE ZULLWIL

Spesenreglement und Gebührenordnung

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches
2	Festlegung Besoldung und Spesenentschädigung
3	Pauschale
4	Spesenentschädigungen
5	Sitzungsgelder
6	Zusätzliche Entschädigungen
7	Kursbesuche
8	AHV-Abrechnungspflicht
9	Inkrafttreten

Anhang 1: Gehalt und Spesen

Anhang 2: Gebühren und Ersatzabgaben

1 Grundsätzliches

In diesem internen Reglement wird festgehalten, was in der Besoldungspauschale sowie der Spesenentschädigung für Gemeindepräsident, Gemeinderat und allen andern Kommissionsmitgliedern und Funktionären als miteingeschlossen zu gelten hat und welche Tätigkeiten zusätzlich entschädigt werden.

2 Festlegung Besoldung und Spesenentschädigung

Die Besoldung sowie die Spesenentschädigung werden jährlich neu festgesetzt. Es wird ein Vorschlag des Gemeinderates zur Vorlage an die Gemeindeversammlung ausgearbeitet.

Die Ansätze für Besoldung und Spesenentschädigung werden in Anhängen

- Gehalt- und Spesenordnung
- Gebühren- und Ersatzabgaben

festgehalten.

3 Pauschale

In der Pauschale sind alle Leistungen enthalten welche für die Ausübung eines Amtes erforderlich sind, ungeachtet der tatsächlichen Häufigkeit oder der Dauer der Einsätze. Die Pauschale unterliegt nicht dem Teuerungsausgleich.

Spezielle Entschädigungen (z.B. für Sonderaufgaben) werden nur nach vorheriger Absprache mit dem Ressortverantwortlichen des Gemeinderates vergütet.

4 Spesenentschädigungen

Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde, Porti und Telefonspesen sind, sofern nichts anderes vereinbart, in der Pauschale enthalten. Für Fahrten ausserhalb der Gemeinde wird die geltende Kilometerentschädigung ausgerichtet.

Eine Vergütung wird nur ausgerichtet, wenn der Präsident oder das Kommissionsmitglied im Rahmen seiner ordentlichen Kommissionstätigkeit amtet. Bei Interessenvertretung entfällt die Vergütung.

5 Sitzungsgelder

Für die Teilnahme an Sitzungen wird Sitzungsgeld an Kommissionsmitglieder ausgerichtet. Bei Interessenvertretung kann kein Sitzungsgeld geltend gemacht werden.

6 **Zusätzliche Entschädigungen**

Alle übrigen Tätigkeiten werden mit dem aktuellen Stundenansatz vergütet. Für Fahrten ausserhalb der Gemeinde wird die geltende Kilometerentschädigung ausgerichtet.

7 **Kursbesuche**

Kurse und Weiterbildungsanlässe werden nur nach Rücksprache mit dem Ressortverantwortlichen des Gemeinderates bewilligt. Sofern seitens der Kursteilnehmer ein Lohnausfall in Kauf genommen werden muss (Ferienbezug, Nachholen von Arbeitszeit) oder Familienfrauen und selbständigerwerbende Personen an einem Kurs teilnehmen, so wird eine Erwerbsausfall-Entschädigung ausgerichtet. Ansätze siehe unter Taggeld.

8 **AHV-Abrechnungspflicht**

Die Besoldung sowie die Stundenentschädigungen sind AHV-abrechnungspflichtig, und die Beiträge werden als Arbeitnehmerbeiträge in Abzug gebracht.

9 **Inkrafttreten**

Dieses Spesenreglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Zullwil, 13. November 2006

Namens des Gemeinderates



Der Gemeindepräsident
Peter Gasser



Die Gemeindeschreiberin
Claudia Katic

Beilagen:

Anhang 1: Gehalt- und Spesenordnung

Anhang 2: Gebühren- und Ersatzabgaben